

## Antrag

der Abgeordneten **Dr. Andreas Fischer, Tobias Thalhammer, Thomas Dechant, Jörg Rohde** und **Fraktion (FDP)**

### **Bürokratische Auflagen für Wiederlader von Patronenmunition abbauen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Ausstellung von Erlaubnissen zum nicht-gewerblichen Laden oder Wiederladen von Patronenhülsen durch Jäger und Sportschützen nach § 27 Abs. 1 SprengG ohne das Vorliegen besonderer Gründe keine Auflage dergestalt verhängt wird, dass nur Munition hergestellt werden darf, für die eine gesonderte Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Munition nach § 10 Abs. 3 WaffG besteht.

Hierbei soll sich die Staatsregierung auf Bundesebene für eine entsprechende Klarstellung der Bundesregierung zur Anwendung des § 27 Abs. 1a SprengG einsetzen.

### **Begründung:**

Der nicht-gewerbliche Erwerb von und Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen bedarf einer Erlaubnis gemäß § 27 Abs. 1 Sprengstoffgesetz (SprengG). Bei Treibladungspulver zum Wiederladen von Patronen handelt es sich nach dem Gesetz um einen solchen explosionsgefährlichen Stoff (auch wenn das gebräuchliche Nitrozellulosepulver aus chemischen Gründen nicht explodiert, sondern nur brennt). Gemäß § 27 Abs. 3 SprengG ist die Erteilung unter anderem dann zu versagen, wenn der Antragsteller kein Bedürfnis für die beantragte Tätigkeit nachweisen kann (§ 27 Abs. 3 Nr. 2 SprengG). Anerkannte Bedürfnisse sind die Jagd ausübung oder die Tätigkeit als Sportschütze. Diese beiden Gruppen können mit einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG gebrauchte oder neue Patronenhülsen mittels erlaubnispflichtiger Treibladungspulver und erlaubnisfreier Zündhütchen und Geschosse (wieder) zu gebrauchsfertiger Munition verarbeiten, was aus Kosten- und Leistungssteigerungsgründen – vereinzelt auch aus technischem Interesse – in Betracht kommt.

Eine weitere Bedürfnisprüfung, insbesondere hinsichtlich bestimmter Patronen (Kaliber, Hülsenlänge und -größe) ist bundesgesetzlich nicht angelegt. Auch untergesetzlich – in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz (SprengVwV) – werden nur die grundsätzlichen Bedürfnisse der Jäger und Sportschützen angesprochen, jedoch ohne Hinweis auf Einschränkungen bei der konkreten Patronen(wieder)herstellung innerhalb des Bedürfnisses. Im Gegenteil wurde mit Wirkung seit dem 1. September 2005 § 27 Abs. 1a in das SprengG eingefügt, der gesonderte Erlaubnisse zum Besitz und Erwerb von Munition nach dem Waffengesetz (WaffG) neben der Erlaubnis des § 27 Abs. 1 SprengG ausdrücklich als unnötig erklärt, da die Erlaubnis nach dem SprengG die Erlaubnis nach dem WaffG mit umfasst.

Die Aushebelung dieser, der Verwaltungsvereinfachung und dem Bürokratieabbau dienenden, Vorschrift durch eine generelle Auflage, wonach nur Patronen (wieder)geladen werden dürfen, für die eine Erwerbs- und Besitzberechtigung nach dem WaffG besteht, ist kontraproduktiv, sicherheitspolitisch entbehrlich und spiegelt grundloses Misstrauen in die bayerischen Jäger und Sportschützen wieder. Die regelmäßige Auflage dieses Inhalts ist daher abzustellen; die Auflagenerteilung im begründeten Einzelfall bleibt davon unbenommen.